

DSGVO und KI in der Zahnarztpraxis

Wie Zahnärztinnen und Zahnärzte KI rechtssicher einsetzen

Künstliche Intelligenz (KI) ist aus unserem Arbeitsalltag kaum noch wegzudenken – egal, ob Chatbots, Automatisierungen oder Datenanalysen. Im Rahmen der Anwendung stellt sich immer die gleiche Frage: Darf ich das überhaupt? Genau hier kommt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ins Spiel. Für Zahnärzt/-innen sowie das gesamte Praxisteam heißt das ganz konkret: Sobald KI für Terminmanagement, Unterstützung bei der Abrechnung, zur Auswertung von Röntgenbildern oder für die Patientenkommunikation eingesetzt wird, erfolgt in der Regel eine Verarbeitung personenbezogener – oft sogar besonders sensibler – Gesundheitsdaten.

Text: Dr. Dennis Hampe LL.M.

Die DSGVO ist seit 2018 der zentrale Rechtsrahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der EU. Und auch wenn sie ursprünglich nicht speziell für den Einsatz von KI konzipiert wurde, gilt sie uneingeschränkt für alle KI-Anwendungen, sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden. Seit 2024 kommt mit der KI-Verordnung (Verordnung [EU] 2024/1689, „KI-VO“/„AI Act“) ein eigenes, zusätzliches Regelwerk hinzu. DSGVO und KI-VO gelten parallel – die eine schützt personenbezogene Daten, die andere regelt das KI-System selbst.

► **Für die Praxis bedeutet das:** Bei jeder KI-Anwendung ist zu prüfen, welcher Zweck verfolgt wird (z. B. Terminvergabe, Erstellung von Heil- und Kostenplänen, radiologische Befundunterstützung), welche Daten dafür wirklich erforderlich sind und auf welche Rechtsgrundlage man sich in diesem Zusammenhang berufen kann (typischerweise Behandlungsvertrag bzw. gesetzliche Dokumentations- und Abrechnungspflichten).

► **Was ist zu tun:** Zahnärzt/-innen sollten sich von dem Anbieter der Praxissoftware oder der KI-Lösung erklären lassen, welche Daten genau verarbeitet werden, regelmäßig bedarf es hier des Abschlusses eines Auftragsverarbeitungsvertrages. Zudem sollten die Patient/-innen verständlich in den Datenschutzhinweisen über den Einsatz von KI informiert werden. Intern ist zu dokumentieren, für welche KI-Anwendung welche rechtliche Grundlage besteht.

► **Darauf sollte das Praxisteam achten:** Es sollten durch das Praxismanagement keine unnötigen Gesundheitsdaten in allgemeine, externe KI-Tools eingegeben werden. KI ist nur innerhalb sicherer, datenschutzkonform konfigurierter Systeme zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei automatisierten Auswertungen (z. B. KI-gestützte Analyse von Röntgenbildern) immer die/der behandelnde Zahnärzt/-in selbst die letzte Entscheidung trifft.

Checkliste: KI-Anbieter in der Zahnarztpraxis prüfen

Damit Zahnärzt/-innen KI verantwortungsvoll einsetzen, lohnt sich vor Vertragsabschluss mit einem Anbieter ein kurzer Praxis-Check:

- **Serverstandort und Datenflüsse:** Zahnärzt/-innen klären, wo die Daten der Praxis gespeichert und verarbeitet werden (EU/EWR, Drittstaat) und ob Unterauftragsverarbeiter eingebunden sind – so vermeiden Zahnärzt/-innen unklare Cloud-Lösungen, bei denen Patientendaten unkontrolliert ins Ausland abfließen.
- **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM):** Zahnärzt/-innen lassen sich die Sicherheitsmaßnahmen erläutern (Verschlüsselung, Zugriffskonzepte, Rollen- und Rechteverwaltung, Back-up/Recovery) – so stellen Zahnärzt/-innen sicher, dass nur befugte Personen auf Patientendaten zugreifen und kein Datenverlust entsteht.
- **Auftragsverarbeitung:** Zahnärzt/-innen schließen einen DSGVO-konformen Auftragsverarbeitungsvertrag mit klaren Regelungen zu Zweck, Dauer, Kategorien

von Daten und Kontrollrechten – und vermeiden so den typischen Fehler, KI-Tools „einfach so“ ohne vertragliche Grundlage zu nutzen.

- **Einstufung nach KI-VO (AI Act):** Zahnärzt/-innen fragen den Anbieter, ob und wie das System nach der KI-Verordnung eingestuft ist (z. B. Hochrisiko-KI im Gesundheitsbereich) und welche Compliance-Maßnahmen ergriffen wurden – so erkennen Zahnärzt/-innen früh, ob besondere Anforderungen für den Einsatz in der Zahnarztpraxis gelten.
- **Zertifizierungen und Qualitätssicherung:** Zahnärzt/-innen prüfen vorhandene Zertifizierungen oder Audits (z. B. ISO 27001) und wie die Qualität der KI-Ergebnisse regelmäßig überprüft und verbessert wird – so vermeiden Zahnärzt/-innen, sich auf ein System zu verlassen, dessen Ergebnisqualität nicht laufend kontrolliert wird.

Wenn diese Punkte geklärt und dokumentiert sind, haben Zahnärzt/-innen eine belastbare Grundlage dafür, KI-Systeme in der eigenen Zahnarztpraxis datenschutzkonform und rechtssicher einzusetzen.

Welche Bedeutung hat die DSGVO für den Einsatz von KI?

Der wichtigste Punkt zuerst: KI braucht Daten – und genau hier entsteht die Herausforderung. Viele KI-Systeme funktionieren nur mit großen Datenmengen, während die DSGVO vorschreibt, dass Daten sparsam, zweckgebunden und transparent verwendet werden müssen.

► **Folgende Grundprinzipien der DSGVO sind für Zahnärzt/-innen besonders relevant – und so werden sie in der Zahnarztpraxis konkret umgesetzt:** Wird KI durch das Praxisteam z. B. für Terminmanagement (auto-

matische Terminvorschläge, Erinnerungen), Abrechnungsunterstützung (Prüfung von Leistungsziffern), durch die Zahnarzt/-innen im Bereich der Radiologie/Befundunterstützung (Analyse von Röntgenbildern) oder für die Patientenkommunikation (Chatbot auf der Website, automatisierte E-Mails) genutzt, werden auch immer personenbezogene und oft Gesundheitsdaten verarbeitet. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die Daten eingespielt werden, die für die jeweilige Aufgabe wirklich nötig sind (Datenminimierung), die KI nur für den klar definierten Zweck genutzt wird (Zweckbindung) und die Patient/-innen verständlich informiert werden, wo und wie KI zum Einsatz kommt (Transparenz).

► **So gehen Sie vor:** Prüfen Sie für jedes KI-Tool, welche Daten es konkret benötigt, dokumentieren Sie den Zweck (z. B. „Terminorganisation“, „Abrechnungsprüfung“, „Befundunterstützung“) und halten in Ihrem Datenschutzkonzept fest, wie Sie die Vorgaben der DSGVO erfüllen.

► **Darauf sollte das Praxisteam achten:** Keine sensiblen Patientendaten in allgemeine Online-Tools eingeben, wenn nicht klar ist, wo diese Daten gespeichert werden; KI-Systeme sind für die Radiologie nur zu nutzen, wenn sie datenschutzkonform eingebunden sind; bei automatisierten Terminerinnerungen oder Chatbots ist sicherzustellen, dass die Patienten über diese Verarbeitung informiert sind und eine zutreffende Rechtsgrundlage besteht.

1. Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO)

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten braucht eine klare rechtliche Basis – z. B. Einwilligung, Vertrag oder berechtigtes Interesse. Ohne diese Grundlage ist der Einsatz von KI nicht erlaubt. Für die Zahnarztpraxis heißt das: Prüfen Sie bei jeder KI-Anwendung, auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützen.

► **Beispiel Terminmanagement:** Die Verarbeitung der Patientendaten durch das Praxismanagement zur Terminvergabe ist in der Regel für die Behandlung (Vertrag) erforderlich.

► **Beispiel Abrechnungsunterstützung:** Hier stützen Sie sich ebenfalls auf den Behandlungsvertrag und gesetzliche Vorgaben (z. B. Abrechnungsregeln der KZV).

► **Beispiel Radiologie/Befundunterstützung:** Wenn ein KI-Tool Röntgenbilder auswertet, erfolgt die Datenverarbeitung zur Diagnostik und Behandlung – also ebenfalls auf Vertragsbasis.

► **So sollte die Praxis vorgehen:** Dokumentieren Sie für jede KI-Anwendung kurz, welche Daten verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage (Vertrag, gesetzliche Pflicht, ggf. Einwilligung) das geschieht. Wenn Sie Daten für zusätzliche Zwecke nutzen wollen (z. B. KI-gestütztes Marketing), brauchen Sie in der Regel eine ausdrückliche Einwilligung der Patient/-innen.

2. Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Nach der DSGVO dürfen regelmäßig nur die Daten verwendet werden, die wirklich notwendig sind. „Ich gebe einfach alles mal in die KI ein“ ist ein klassischer Fehler. Für das Praxismanagement bedeutet das: Für ein KI-gestütztes Terminmanagement brauchen Sie in der Regel nur Name, Kontaktdaten und Termininformationen – keine ausführlichen Befunde oder Röntgenbilder. Bei einer Abrechnungsunterstützung sollten nur die Daten verarbeitet werden, die für die korrekte Abrechnung erforderlich sind (z. B. Leistungsziffern, Datum, ggf. Diagnose), nicht das gesamte Patientenarchiv. Bei Radiologie/Befundunterstützung geben Sie dem System nur die relevanten Bilddaten und die dazugehörigen minimal notwendigen Stammdaten (z. B. Patienten-ID statt voller Adresse).

► **Darauf sollte das Praxisteam achten:** Prüfen Sie vor der Nutzung eines KI-Tools, welche Felder wirklich ausgefüllt werden müssen, und lassen Sie alles weg, was für den konkreten Zweck nicht erforderlich ist ...

Wie, schon Schluss? Nichts da!



Lernt unseren
Autor
besser kennen.



Online
gehts weiter im Text.

ANZEIGE

Interdentalreinigung für alle Bedürfnisse

Empfehlen Sie TePe – für einen gesunden Mund.

TePe® Interdentalbürsten Original

Unsere Interdentalbürste mit der besten Reinigungswirkung. Zylindrisch geformt, in 9 Größen erhältlich.

NEU: TePe EasyFit™

Konisch geformt für eine vereinfachte Anwendung. Eine Option für diejenigen, die mit mehreren Größen nicht zurechtkommen.

TePe EasyPick™

Flexibler Dental Pick aus Silikon für unterwegs und zwischendurch.

NEU



TePe – Expertise für Mundgesundheit seit 1965.

